

**Richtlinien für Zuschüsse des Landkreises Gießen für
denkmalpflegerische Maßnahmen
(Anlage zur Geschäftsordnung des Denkmalbeirates)**

1. Zuschüsse werden gewährt im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Bezuschusst werden nur Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom 28.11.2016.
3. Verbindliches Kriterium für alle zu bezuschussenden Maßnahmen muss eine vorbildliche, von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigte und empfohlene Maßnahme im Sinne der Denkmalpflege sein. Dabei können u.a. folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden:
 - Ausgleich für Mehrkostenaufwand durch z.B. Bieberschwanzdeckung, Holzfenster mit glasteilenden Sprossen, Gauben statt Dachfenster,
 - Gutachten und Aufmaße von Fachleuten für umfangreichere Maßnahmen an hochwertigen Denkmälern,
 - fehlende steuerliche Abschreibungsmöglichkeit bei Nicht-Steuerzahlern,
 - Rückbau von früheren Fehlern (z.B. Verkleidung, Kunststofffenster, Anbauten).
4. Für die Bemessung der Zuschüsse gibt der Denkmalbeirat dem Kreisausschuss des Landkreises entsprechende Empfehlungen.

Gießen, 16.05.2018

Für den Denkmalbeirat:



Manfred Blechschmidt
Vorsitzender